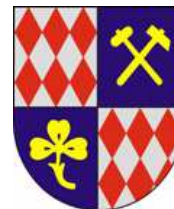


GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/075/2016	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Werner, Petra	26.10.2016
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	10.11.2016

1. Änderung B-Plan Nr. 1 "Nördlich der B 242" 2. Billigung und Auslegungsbeschluss

Beschlussbegründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich der B 242“ beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst:

1. der Entfall der Flächen für die Anpflanzungen in einer Breite von 10 Metern entlang der westlichen Grundstücksgrenze und
2. die Erweiterung der überbaubaren Fläche in diesem Bereich bis an die Grundstücksgrenzen

Die Änderung des Bebauungsplanes hat Auswirkungen auf die Belange des Naturhaushaltes und des Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB geändert. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB legt fest, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt wird und vom Umweltbericht § 2a BauGB abgesehen wird. Es wird eine Eingriffs-bilanz erarbeitet, die einen Vergleich zwischen den bisherigen Festsetzungen und den geänder-ten Festsetzungen vornimmt.

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden vorgenommen.

Sowohl die Öffentlichkeits- als auch die Behördenbeteiligung erfolgt für die Dauer von 4 Wochen .

Die eingehenden Hinweise und Stellungnahmen sind zu bewerten.

Es können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen und Hinweise abgegeben werden.

Werden Stellungnahmen nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben, kann bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Berücksichtigung entfallen, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte bzw. nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Relevanz ist.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gem. § 47 Abs. 2a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Beschlussvorschlag:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Nördlich der B 242" (Stand August 2016), bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, der Begründung und der umweltrechtlichen Ausgleichsbilanz wird gebilligt.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich der B 242“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Nördlich der B 242" (Stand August 2016), bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, der Begründung und der umweltrechtlichen Ausgleichsbilanz wird gebilligt.
4. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB der 1. Änderung des Bebauungs-planes Nr.1 „Nördlich der B 242“ mit Begründung wird beschlossen.
5. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange sind mit dem Entwurf und der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
6. Das Plangebiet leitet sich aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Klostermansfeld und dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand August 2016) der Verbandsgemeinde ab. Das Vorhaben ist in Größe und Standort in den Flächennutzungsplänen enthalten. Das Plangebiet ist als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen.
7. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 5.300 qm und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beurteilt.
8. Das Vorhaben beinhaltet die Umsiedlung eines Nahversorgungsmarktes. Diese Nutzungen sind nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig.
9. Das Plangebiet ist Bestandteil des Siedlungsbereiches von Klostermansfeld und ist all-seitig von Bebauung umschlossen.
10. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss